



Satzung der Stadt Blieskastel

über Auszeichnungen und Ehrengaben sowie Glückwünsche

Gemäß § 12 Kommunalselfverwaltungsgesetz - KSVG – vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1515) hat der Stadtrat von Blieskastel in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Stadt Blieskastel kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen (§ 23 Abs. 1 KSVG).
Zum Ehrenbürger kann nur gewählt werden, wer sich um die Stadt Blieskastel weit über das besondere Maß hinaus verdient gemacht hat. Es muss ein außergewöhnlicher Anlass die Ehrung rechtfertigen.
Voraussetzung für einen solchen Beschluss sind besondere Verdienste „um“ die Stadt Blieskastel, sodass bei Verdiensten für das Land, den Bund oder sonstige Organisationen, ein bloßer örtlicher Bezug („Geburtsstadt“) nicht genügt.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist nicht auf Gemeindegewohner oder -bürger beschränkt, sie kann, auch an Ausländer erfolgen.
- (3) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine vorbehaltene Aufgabe des Stadtrates (§ 35 Nr. 3 KSVG) und wird nach den für Wahlen geltenden Bestimmungen gefasst.
- (4) Die Wahl zum Ehrenbürger ist höchste Auszeichnung und Ehrung, die die Stadt Blieskastel für eine Persönlichkeit zu vergeben hat. Abgesehen von dem Recht, die Bezeichnung „Ehrenbürger der Stadt Blieskastel“ zu führen, sind mit dieser Ehrenbezeichnung keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.
- (5) Das Ehrenbürgerrecht kann nur lebenden Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers. Das Ehrenbürgerrecht ist verwirkt, wenn dem/der Ernannten die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird.

§ 2

Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Blieskastel

- (1) Die Bürgermedaille der Stadt Blieskastel kann als Zeichen ehrender Anerkennung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich über die Erfüllung beruflicher Aufgaben hinaus in besonderer Weise um die Stadt Blieskastel bleibende Verdienste erworben haben.
- (2) Bei der Beurteilung der Verdienste ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Die Verleihung der Bürgermedaille allein zum Zweck der Altersehrung ist nicht möglich.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille für die gleichen Verdienste ist ausgeschlossen.
- (5) An Mitglieder des Stadtrates, der Ortsräte und der Verwaltung der Stadt Blieskastel kann die Bürgermedaille nicht verliehen werden, solange sie sich noch im Amt befinden.
- (6) Die Bürgermedaille der Stadt Blieskastel hat die Form einer Münze. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Blieskastel, auf der Rückseite den Namen des/ der Beliehenen und das Verleihungsjahr. Die Bürgermedaille trägt die Umschrift „Für besondere Verdienste - Stadt Blieskastel“.
- (7) Die Bürgermedaille wird in Silber verliehen. Sie wird mit einer Urkunde überreicht, in der die Verdienste des/der zu Ehrenden dargestellt sind. Bürgermedaille und Urkunde werden durch den Bürgermeister überreicht.
- (8) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Bürgermedaille der Stadt Blieskastel nach sich. Die Bürgermedaille mit Besitzurkunde ist in diesem Fall der Stadt Blieskastel zurückzugeben.
- (9) Die Stadt Blieskastel kann die Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens wieder einziehen.
- (10) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung der Bürgermedaille sind der Bürgermeister und die im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Die Vorschläge sind beim Bürgermeister schriftlich einzureichen und eingehend zu begrüßen. Der Bürgermeister leitet die eingegangenen Vorschläge dem Stadtrat zu. Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Stadtrat in der Regel einmal im Jahr durch geheime Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3 Auszeichnungen durch Ehrengaben

- (1) Die Stadt Blieskastel kann Bürger, die sich durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus für das Wohl der Stadt oder ihrer Bürger und Einwohner eingesetzt haben, durch Ehrengaben besonders auszeichnen.
- (2) Die Auszeichnung wird ausgedrückt durch Überreichung
 - einer Ehrenurkunde,
 - eines Wappentellers,
 - einer Ehrenurkunde und eines Wappentellers,
 - einer Ehrenurkunde und eines Geldgeschenkes,
 - eines Sachgeschenkes
- (3) Die Auszeichnung erfolgt:
 - a) für eine unentgeltliche besonders anererkennungswerte Tätigkeit in örtlichen Vereinen, Vereinigungen oder Organisationen,
 - b) für aktiven Dienst in anerkannten örtlichen Selbsthilfeorganisationen (Feuerwehr, DRK, Malteser Hilfsdienst u.a.),
 - c) für eine ehrenamtliche Tätigkeit als Ratsmitglied (Stadt- oder Ortsrat) sowie als Sachverständiger in einem Ausschuss.
- (4) Als Auszeichnungen erhalten:
 - a) Urkunden:

Personen, die unter Ziffer 3c) fallen, bei Ausscheiden aus dem Selbstverwaltungsorgan bei Beendigung der Legislaturperiode.
 - b) Urkunden und Geldgeschenk:
 - aa) Personen, die unter Ziffer 3b) fallen, wenn sie 25 bzw. 35 Jahre aktiv im Dienst der Selbsthilfeeinrichtung gestanden haben. Das Geldgeschenk wird wie folgt gestaffelt:
 - für 25 Jahre 50,00 €
 - für 35 Jahre 100,00 €.
 - bb) Personen, die unter Ziffer 3b) fallen, wenn sie über 40 Jahre aktiv im Dienst der Selbsthilfeeinrichtung gestanden haben mit zeitweiliger Sonderfunktion, erhalten ein Geldgeschenk von 125,00 €.
 - cc) Personen, die unter Ziffer 3b) fallen, wenn sie aufgrund besonderer Vorschriften eine Ehrenbezeichnung (Ehrenwehrführer, Ehrenlöschbezirksführer) verliehen bekommen, erhalten ein Geldgeschenk von 125,00 €. Das Geldgeschenk kann auch in ein Sachgeschenk umgewandelt werden.

- c) Personen, die unter Ziffer 3c) fallen, erhalten bei über 20-jähriger Tätigkeit ein Sachgeschenk im Wert von 75,00 €, bei über 30-jähriger Tätigkeit ein Sachgeschenk im Wert von 100,00 €.
 - d) Urkunde und Wappenteller:
Personen, die unter Ziffer 3a) und b) fallen, bei Ausscheiden nach mindestens 40jähriger Tätigkeit.
- (5) Bei der Berechnung der Tätigkeit nach Ziffer 3a) und b) zählen folgende Zeiten mit:
- a) für Personen der Ziffer 3a) nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn diese aus dem Protokollbuch des Vereins oder der Organisation nachgewiesen werden können,
 - b) für Personen der Ziffer 3b), für welche die regelmäßige Teilnahme an einem ordnungsgemäßen und aktiven Dienst in der Selbsthilfeorganisation nachgewiesen ist (Zugehörigkeit zu Jugendorganisationen, z.B. Jugendwehr, Jugendrotkreuz werden voll angerechnet). Als Dienstzeiten sind anzurechnen:
 - aa) Die Zeiten des Wehrdienstes, wenn der Eintritt in die Selbsthilfeorganisation jeweils vorher erfolgt und der Betreffende während dieser Zeit Mitglied der Organisation war,
 - bb) Dienstzeit in Selbsthilfeorganisationen in anderen Gemeinden, wenn sie nachweislich aktiv abgeleistet worden sind.
- (6) Die Ehrung wird wie folgt vorgenommen:
- a) für Personen im Sinne der Ziffer 3a) einmal im Jahr.
 - b) für Personen im Sinne der Ziffer 3b) in der jeweils festgesetzten Feierstunde der Selbsthilfeorganisation.
 - c) für Personen im Sinne der Ziffer 3c) vor der konstituierenden Sitzung des neugewählten Stadt- oder Ortrates.
- (7) durch den Stadtrat kann in besonders gelagerten Fällen eine in dieser Ordnung nicht erfasste Regelung beschlossen werden.
- (8) soweit schon umfassende Ehrungen aus Anlass der aufgeführten Fälle vorgenommen sind, werden keine weiteren Auszeichnungen mehr überreicht.

§ 4 Ehrengeschenke

- (1) Ehrengeschenke an Ehejubilare:
- Zur Feier von Ehejubiläen werden dem Jubelpaar Glückwünsche ausgesprochen. Seitens der Stadt Blieskastel wird neben einem Glückwunschsreiben (mitunterzeichnet durch den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin des jeweiligen Stadtteiles) ein Sachgeschenk im Wert von 15,00 € überreicht.

Als Ehejubiläen gelten:

- Goldene Hochzeit (50 Jahre)
- Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
- Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
- Steinerne Hochzeit (70 Jahre)

(2) Ehrengeschenke an Altersjubilare:

Zur Vollendung des 90., 95. und ab dem 100. Lebensjahr bei Vollendung eines jeden weiteren Lebensjahres werden seitens der Stadt Blieskastel Glückwünsche ausgesprochen. Neben einem Glückwunschsreiben (mit unterzeichnet durch den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin des jeweiligen Stadtteiles) wird ein Sachgeschenk im Wert von 15,00 € überreicht.

(3) Ehrengeschenke für sportlich und musische Sieger sowie handwerkliche Meister:

- a) Sportler, die in Blieskastel wohnhaft sind oder für einen Blieskasteler Verein starten und auf Landes-, Regional- oder Bundesebene Meisterschaften erringen, werden mit einer Ehrenmedaille ausgezeichnet. In besonderen Fällen tritt an die Stelle der Ehrenmedaille ein sachbezogenes Präsent.
- b) Sportvereine aus der Stadt Blieskastel, die Meisterschaften erringen, werden mit einem sachbezogenen Geschenk in der jeweiligen Feierstunde ausgezeichnet.
- c) Glückwunschsreiben erhalten auch musische Sieger und handwerkliche Meister, welche Auszeichnungen für besondere Leistungen auf Landes-, Regional- oder Bundesebene erhalten. In besonderen Fällen kann zusätzlich ein sachbezogenes Präsent überreicht werden.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft

Blieskastel, 26. September 2013

Annelie Faber-Wegener
Bürgermeisterin